

## Die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule in Bayern www.fosbos.bayern.de

## Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers					
Na	me	Vorname		Geburtsdatum	Klasse
An	schrift			Telefon	
	n beantrage für mich / me Ifgrund einer	eine Tochter / mei	nen Sohn		
[	Lese-Rechtschreib-Stö isolierten Rechtschrei isolierten Lesestörung	bstörung	Nachteil	sausgleich und/oder sausgleich und/oder sausgleich	Notenschutz Notenschutz
Sc 「	hulpsychologische Stellun	-		aySchO: liegt bei.	
od [					in ich einverstanden.
Icł	n wurde / Wir wurden auf	Folgendes hingev	viesen:		
1)	Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungs anforderungen erfolgen, handelt es sich um <b>Nachteilsausgleich</b> . Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaber etc.				
	Bei der Gewährung ein BaySchO).	es Nachteilsausgle	eichs erfolgt kei	ne Zeugnisbemerkung	g (§ 36 Abs. 7 Satz 1
2)	Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um <b>Notenschutz</b> . Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist gemäß § 34 BaySchO als Maßnahme des Notenschutzes der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung möglich.				
	Bei der Gewährung von Notenschutz erfolgt eine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO). Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 Abs. 7 Satz 4 BaySchO).				
	Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemer erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Dies gilt für den Fall eines Verzichts auf den gewährten Notenschutz, der spätestens innerhalb der ersten W nach Unterrichtsbeginn zu erklären ist.				
Ort	t, Datum	Unterschrift Schü	ler/Schülerin	Unterschrift Erziehu (bei Minderjährigen)	